

## Rechtsbehelfe im Kommunalwesen – formlos, fristlos, fruchtlos?

Jede Bürgerin oder Bürger kann durch Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde eine Kontrolle von Behördenentscheidungen erreichen. Zu dieser Form der nichtförmlichen Rechtsbehelfe zählen die Fachaufsichtsbeschwerde und die Dienstaufsichtsbeschwerde.

Ein alter Juristenwitz charakterisiert nichtförmliche Rechtsbehelfe häufig mit den drei „f“ (formlos, fristlos, fruchtlos). Die Inhalte der ersten beiden „f“ sind zutreffend – einer bestimmten Form oder Frist bedarf die Aufsichtsbeschwerde nicht. Des Weiteren ist sie für den Beschwerdeführer kostenfrei.

Die nichtförmlichen Rechtsbehelfe, die im Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) wurzeln, können gegen jedes Verwaltungshandeln geltend gemacht werden.

Die **Fachaufsichtsbeschwerde** rügt die Sachbehandlung eines Vorganges. Sie kann in Betracht gezogen werden, wenn der Beschwerdeführer bei einer Entscheidung oder Maßnahme einer Behörde *mit der Art der Sachbehandlung* nicht einverstanden ist, insbesondere, wenn er die Entscheidung inhaltlich für falsch hält. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Fachaufsichtsbeschwerde liegt bei der jeweiligen übergeordneten Aufsichtsbehörde. Die Fachaufsichtsbeschwerde zielt darauf ab, die Aufsichtsbehörde zu veranlassen, der nachgeordneten Behörde Weisungen im Hinblick auf Änderung oder Aufhebung der beanstandeten Entscheidung oder Maßnahme zu erteilen.

Für die Erhebung einer Fachaufsichtsbeschwerde müssen keine formellen Voraussetzungen beachtet werden. Die Fachaufsichtsbeschwerde kann daher sowohl schriftlich als auch mündlich eingelegt werden. Es empfiehlt sich allerdings, die Fachaufsichtsbeschwerde schriftlich einzureichen, da nur schriftlich eingereichte Aufsichtsbeschwerden vom Petitionsrecht erfasst werden und daher von der Behörde entgegengenommen, geprüft und beschieden werden müssen. Fristen sind nicht zu beachten. Sie sollte jedoch zeitnah zur beanstandeten Entscheidung oder Maßnahme der Ausgangsbehörde erhoben werden, weil durch eine Beschwerde die Umsetzung der beanstandeten Entscheidung oder Maßnahme diese nicht aufgeschoben oder verhindert und der Lauf von Fristen nicht unterbrochen wird.

Die Aufsichtsbehörde darf grundsätzlich nur im öffentlichen Interesse tätig werden, nicht aber im Interesse einzelner Rechtsträger (Opportunitätsprinzip). Dies bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde jeweils vor ihrem Eingreifen die Entscheidung treffen muss, ob sie ein Tätigwerden überhaupt im öffentlichen Interesse für notwendig hält. Die Bürger haben somit keinen Rechtsanspruch auf ein Einschreiten der Kommunalaufsicht. Gänzlich versagt ist der Aufsichtsbehörde ein Tätigwerden zur Verfolgung bürgerlich-rechtlicher Ansprüche, die im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgen sind.

Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, dem Beschwerdeführer einen formellen Bescheid zu erteilen; sie ist aber nicht verpflichtet, die gewünschte Weisung zu erlassen. Auch ist die Entscheidung aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde kein Verwaltungsakt, so dass die Möglichkeit des Widerspruchs oder der Klage hiergegen nicht besteht.

Die **Dienstaufsichtsbeschwerde** hat demgegenüber eine andere Zielsetzung. Mit ihr wird *das persönliche Verhalten eines Beamten beziehungsweise eines Angestellten des öffentlichen Dienstes* beanstandet, um dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen ihn zu veranlassen.

Der Beschwerdeführer wendet sich hier nicht gegen den Inhalt der erlassenen Maßnahme, sondern gegen die Art und Weise des Handelns eines einzelnen Bediensteten, z.B. gegen herabsetzende und verletzende Äußerungen oder gegen Drohungen. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde liegt beim jeweiligen Dienstvorgesetzten.

Es ist i.d.R. nicht möglich, Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Bürgermeister von Städten oder Gemeinden einzureichen, weil diese als ein von Bürgern direkt gewähltes Organ keinen Dienstvorgesetzten haben. Sie müssen ihr persönliches Verhalten letztendlich vor ihren Wählern verantworten.

Wer sich eingehender über die möglichen Rechtsbehelfe von Bürgern und die Einrichtungen der verwaltungsinternen Eigenkontrolle informieren möchte, findet bei der Kommunal-Akademie der Friedrich-Ebert-Stiftung (<http://bit.ly/f8ApKg>) die Publikationen [VS 2](#) und [VS 3](#), in denen diese Themen ausführlich behandelt werden.

Ihre

**UWA**

Ammersbek, im März 2011

*Gordian Okens*  
(2.Vorsitzender)

*Holger Spanehl*

für den Inhalt auch verantwortlich